

Satzung des Kreises Pinneberg  
über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen  
Bürgerinnen und Bürger des Kreises Pinneberg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19, 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 24.01.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 7) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Pinneberg vom 07.12.2011 die Entschädigungssatzung vom 02.04.2003 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 01.07.2008 aufgehoben und folgende Entschädigungssatzung für den Kreis Pinneberg erlassen:

§ 1

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe des § 5 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die Stellvertretenden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 11 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 30 %, bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.

§ 2

Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrates wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 4 der EntschVO bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird, 5,5 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.

§ 3

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 7 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 29 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (2) Erste Stellvertretende von Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 7 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

§ 4

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 2b der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 40 a KrO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis gewährt wird.

- (2) Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 83 % des Höchstsatzes der EntschVO. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der EntschVO.

#### § 5

Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.

#### § 6

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 24 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 36 % der Aufwandsentschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten.
- (3) Die oder der Stellvertretende des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 87 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses.

#### § 7

- (1) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 11 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (2) Erste Stellvertretende von Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme der oder des Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 32% der Aufwandsentschädigung eines Ausschussvorsitzenden.

#### § 8

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach § 10 oder eine Entschädigung nach § 11 gewährt wird.

§ 9

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 35 % des Höchstsatzes der monatlichen Pauschale eines Kreistagsabgeordneten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b der EntschVO. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung am Tag wird auf den Höchstsatz der monatlichen Pauschale eines Kreistagsabgeordneten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b der EntschVO begrenzt.

§ 10

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 50 % des Sitzungsgeldes eines Kreistagsabgeordneten. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsabgeordneten und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen oder stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Für Fahrten im Kreisgebiet entstehende Kosten (Fahrtkosten oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) für die Teilnahme an Sitzungen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld erhält.

§ 12

- (1) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 3 17 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der EntschVO.

- (2) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung nach Maßgabe des § 17 der EntschVO eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 13

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte erhalten pro Stunde der erforderlichen Zeit eine Entschädigung in Höhe von 117 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der EntschVO.

§ 14

Die Entschädigungen sind auf volle Euro zu runden.

§ 15

Änderungen der EntschVO werden bei der Abrechnung „Sitzungsgeld“ zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt.

§ 16

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt die Entschädigungsverordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Elmshorn, den 09.12.2011

gez. Oliver Stolz  
Landrat